



Bezirk Oberfranken
Sozialverwaltung
Cottenbacher Str. 23
95445 Bayreuth

Orientierungshilfe für die Gewährung von Integrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen

Kinder mit Behinderung oder solche, die von einer Behinderung bedroht sind, können in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die integrativen Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Betreuung und ggf. Pflege, Bildung und Erziehung.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Die nachstehend benannten Leistungen werden auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen erbracht:

- Sozialgesetzbuch – XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 53 ff, 75 ff)
- Verordnung nach § 60 des SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII
- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder und Jugendhilfe
- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

Personenkreis

Der Personenkreis umfasst **Kinder mit teilstationärem Hilfebedarf**, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig, seelisch oder mehrfach behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind im Sinne des § 53 SGB XII und nicht ausschließlich der Leistung einer Heilpädagogischen Tagesstätte bedürfen.

Teilstationärer Hilfebedarf bedeutet, dass ein behinderungsbedingter **Hilfebedarf über mehrere Stunden täglich an mehreren Tagen in der Woche** vorliegt.

Hierbei findet der Vorrang ambulanter vor stationärer Leistungen gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII Beachtung.

Aufnahmeverfahren

Die Kindertageseinrichtung weist die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Sorgeberechtigte) darauf hin, dass vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beim zuständigen Leistungsträger ein Antrag auf Kostenübernahme der Eingliederungshilfeleistungen einzureichen ist. Der Formblattantrag ist unter www.bezirk-oberfranken.de/fileadmin/3_Soziales/sozialhilfetraeger/formblaetter.php hinterlegt. Dem Antrag ist ferner eine von den gesetzlichen Vertretern und der Kindertagesstättenleitung unterschriebene Buchungsvereinbarung beizufügen.

Förderung der Kindertageseinrichtungen durch Gemeinden und Freistaat:

Nach Art. 21 BayKiBiG gelten für die Förderung durch Gemeinden und Freistaat folgende Gewichtungsfaktoren:

- 2,0 facher Gewichtungsfaktor für Kinder unter 3 Jahren
- 1,0 facher Gewichtungsfaktor für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
derzeit 886,32€* Gemeinde
886,32 €* Freistaat
1.772,64 € 1 facher Gewichtungsfaktor
- 1,2 facher Gewichtungsfaktor für Kinder ab dem Schuleintritt
- 1,3 facher Gewichtungsfaktor für Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind.

- **4,5 facher Gewichtungsfaktor für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder i.S. von § 53 SGB XII**

*)Die Anpassung des Basiswertes auf 886,32 € erfolgte zum 01.09.2011.

Die Förderung ist auch noch von der Buchungszeit abhängig. Bei einer Buchungszeit von 3 – 4 Stunden gilt der 1 fache Zeitfaktor, bei 4-5 Stunden der 1,25 fache 5-6 Stunden 1,5 fache usw. Beispiel: 6 Stunden Buchungszeit bei 1 fachem Gewichtungsfaktor 1.772,64 € * 1,5 Zeitfaktor = 2.658,96 € Förderung jeweils zur Hälfte durch Gemeinden und Freistaat. Ist das Kind behindert und erhält die Kindertagesstätte den 4,5 fachen Gewichtungsfaktor, beträgt die Förderung durch die Gemeinden und den Freistaat 11.965,32 € jährlich. Bei ca. 240 Anwesenheitstagen sind das 49,86 € Förderung anwesenheitstäglich.

Für die Entscheidung, ob der Gewichtungsfaktor 4,5 nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG gewährt werden kann, ist ausschließlich die betreffende Gemeinde bzw. die Bewilligungsbehörde (Art. 28 BayKiBiG) zuständig, nicht jedoch der Bezirk Oberfranken.

Mit diesem erhöhten Gewichtungsfaktor werden Kindertageseinrichtungen darin unterstützt, die Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung zu schaffen (Reduzierung der Zahl der aufgenommenen Kinder, Beschäftigung von zusätzlichem Personal usw.). Der individuelle Förderanspruch des einzelnen Kindes durch den Bezirk Oberfranken –Sozialverwaltung- bleibt davon unberührt.

Orientierungshilfe für die Gewährung von Integrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen

Zusätzliche Hilfen der Bezirke

Die Bayerischen Bezirke haben neben der Förderung behinderter Kinder eine bayernweit einheitliche Erhöhung des Gewichtungsfaktors für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder von insgesamt 4,5 auf 5,5 vorgesehen.

Der erhöhte Gewichtungsfaktor 1,0 kann nur auf Antrag gewährt werden.

Voraussetzung für die zusätzliche Hilfe durch den Bezirk ist das Vorliegen einer Behinderung i. S. des § 53 SGB XII und ein Hilfebedarf, der die Notwendigkeit einer teilstationären Hilfe begründet.

Zur Prüfung des Hilfebedarfs sind dem Formblattantrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Stellungnahme des behandelnden Arztes über die bestehende Entwicklungsdefizite mit Maßnahmenvorschlag;
- Vorhandene Arztberichte, Klinikunterlagen;
- Stellungnahme der Kindertageseinrichtung über behinderungsspezifischen Aufwand in der Gruppe;

Die Bezirke haben aufgrund ihrer Zuständigkeit nach Art. 81 ff. AGSG i.V.m. § 97 SGB XII über die Anträge der Eltern auf Eingliederungshilfe zu entscheiden. Zur korrekten Durchführung des Verfahrens ist der Antrag der Eltern (Personensorgeberechtigten) auf Leistungen der Eingliederungshilfe und nicht auf die Gewährung des Gewichtungsfaktors beim Bezirk Oberfranken zu stellen.

Fachdienststunden

Darüber hinaus können je nach individuellem behinderungsbedingtem Bedarf des Kindes jährlich bis zu 50 Fachdienststunden/Kindergartenjahr bewilligt werden. Auch der Bedarf dieser Leistungen ist antragsabhängig und unter Vorlage folgender Unterlagen zu begründen:

- Stellungnahme der Kindertageseinrichtung über die Notwendigkeit und den beantragten Umfang des Fachdienstbedarfes;
- Stellungnahme der Kindertageseinrichtung, von wem/welcher Stelle der Fachdienst durchgeführt werden soll;

Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, einen Fachdienst in einem Umfang von bis zu 50 Stunden pro Kindergartenjahr je leistungsberechtigtem Kind vorzuhalten. Je Fachdienststunde müssen mindestens 45 Minuten direkte Leistungen am Kind erbracht werden. Bei Gruppenförderung vervielfacht sich dieser Ansatz entsprechend der Anzahl der teilnehmenden integrativen Kinder an der Maßnahme.

Die Fachdienststunden können auch durch externe Fachdienste sichergestellt werden.

Die geeignete Qualifikation für den Fachdienst haben z.B. Psychologen, Sozial-/Heilpädagogen oder Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung. Medizinisch-therapeutische Leistungen, wie z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, werden nicht über Fachdienststunden finanziert.

Notwendiger Hilfeumfang unterhalb eines teilstationären Hilfebedarfs

Bei einem notwendigen Hilfeumfang unterhalb eines teilstationären Hilfebedarfs reicht die 4,5 fache Förderung durch die Gemeinden und den Freistaat zur Deckung des Hilfebedarfs aus. Es besteht kein weiterer durch den Bezirk abzudeckender Hilfebedarf.

Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf eine um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhte Förderung nach BayKiBiG, wenn in der Einrichtung ein Kind betreut wird, bei dem eine (drohende) Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII vorliegt und ein Eingliederungshilfebedarf besteht.

Die Bewilligungsbehörden benötigen zur Feststellung der der Behinderteneigenschaft und eines Hilfebedarfs einen Bescheid des Bezirks.

Bei diesem Bescheid handelt es sich entweder um einen Bescheid über die bewilligte Leistung des Bezirks oder um einen Feststellungsbescheid, sofern der Bezirk Oberfranken im Einzelfall keine Eingliederungshilfeleistungen gewährt.

Der Bescheid an die Eltern wird mit folgendem Wortlaut tenoriert:

„1. Das Kind... hat einen Eingliederungshilfeanspruch auf Unterbringung in einer integrativen Kindertageseinrichtung oder auf Einzelintegration in einer Kindertageseinrichtung.

2. Der Bedarf des Kindes ist gedeckt, wenn das Kind in einer integrativen Kindertageseinrichtung oder in Einzelintegration in einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 BayKiBiG untergebracht ist.“

Auszug aus dem Rundschreiben der Regierung von Oberfranken vom 16.08.2011 an die oberfränkischen Kreisverwaltungsbehörden.

Zusammenfassung der möglichen Leistungen und zuständigen Leistungserbringer:

<u>Gewichtungsfaktor/Fachdienstleistung</u>	<u>Feststellung des Hilfebedarfs</u>	<u>Leistungserbringer</u>
4,5 facher Gewichtungsfaktor Allgemeiner Förderanspruch nach dem BayKi-BiG	Bezirk Oberfranken	Gemeinde / Freistaat
<u>zusätzliche Leistungen:</u> 1 facher Gewichtungsfaktor bis zu 50 Fachdienstleistungen (Die Leistungen können je nach Bedarf auch getrennt voneinander bewilligt werden.)	Bezirk Oberfranken	Bezirk Oberfranken

Beginn der Leistungsgewährung

Eine Aufnahmezusage kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren (s. vorstehend) abgeschlossen ist, eine Entgeltvereinbarung mit dem Leistungsträger (Bezirk Oberfranken) vereinbart wurde und eine Kostenzusicherung vorliegt.

Beginnt die teilstationäre Maßnahme in einer Kindertageseinrichtung im Laufe eines Monats oder ändert sich die Buchungszeit im Laufe eines Monats, ist die Vergütung tageweise zu berechnen. Bei Ausscheiden aus der Einrichtung wird die Vergütung für den vollen Monat gezahlt.

Platzfreihaltegebühr

Für teilstationäre Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen gilt die Abwesenheitsregelung von 35 Tagen. Die Abwesenheitstage werden kalendertäglich berechnet (d.h. Wochenenden, sowie Feiertage zählen ebenso als Abwesenheitstag). Während der 35 Tage wird das Entgelt zu 100 % gezahlt. Wird der Zeitraum überschritten, entfällt ab dem 36. Kalendertag der Vergütungsanspruch. Die Vergütung ist dann anteilig zu zahlen (1 Vergütungstag entspricht: Monatsentgelt x 12 Monate / 365 Tage).

Mittagessen im integrativen Kindergarten

Die gemeinsame Einnahme des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung ist **kein** Bestandteil der Integrationsmaßnahme und daher auch **nicht** vergleichbar mit dem Therapiekonzept einer Behinderteneinrichtung (z.B. Heilpädagogischen Tagesstätte). Bei den Kosten des Mittagessens handelt es sich daher **nicht** um behinderungsbedingte Aufwendungen, die auch von Eltern nicht behinderter / von Behinderung bedrohter Kinder selbst getragen werden müssen.

Eine Übernahme der Kosten des Mittagessens kann daher im Rahmen einer Hilfestellung durch den Bezirk Oberfranken **nicht** erfolgen.

Fahrtkosten

Fahrtkosten zum Besuch der Kindertageseinrichtung können im Rahmen einer Hilfestellung durch den Bezirk Oberfranken ebenfalls **nicht** übernommen werden. Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen (Mittagessen) verwiesen.

Kindergartenbeitrag

Ebenfalls nicht zur Integrationsmaßnahme in einer Kindertageseinrichtung gehört die Übernahme der Elternbeiträge an den Träger der Kindertageseinrichtung. Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen (Mittagessen) verwiesen.

Hinweis:

Sofern es Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich ist, den Kinderbeitrag aufzubringen, kann dieser beim örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt/Landratsamt) beantragt werden.

Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk

Ziele der Leistung

Ziele sind

- entsprechend dem individuellen Bedarf des Kindes eine drohende wesentliche Behinderung oder eine Behinderung oder deren Folgen durch individuelle Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung zu beseitigen oder zu mildern. Es soll damit befähigt werden, seine vorhandenen Ressourcen auszuschöpfen und so weit wie möglich unabhängig von Eingliederungshilfeleistungen zu leben. Dabei wird auf eine angemessene Balance von Förderung und Forderung auf der einen Seite, Erholung sowie eine dem Wohlbefinden zuträgliche Atmosphäre auf der anderen Seite geachtet.
- die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am Leben in der Gemeinschaft weitestgehend zu ermöglichen.
- die Kinder ohne Behinderung und deren Eltern für die Belange der Kinder mit (drohender) Behinderung bei gleichzeitiger Förderung eines natürlichen und ungezwungenen Umgangs zueinander zu sensibilisieren. Soziale Integrationsprozesse zwischen Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung werden dadurch gezielt gefördert.

Für die pädagogische Gestaltung der gemeinsamen Angebote für Kinder mit und ohne Behinderung gelten folgende Leitprinzipien:

Förderung sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung

Eine dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechende Förderung von Selbstbestimmung und Selbstbehauptung trägt zur positiven Persönlichkeitsbildung bei und unterstützt die Kinder bei der Bewältigung alltäglicher Aufgaben und der Entwicklung größtmöglicher Selbständigkeit.

Ressourcen- und Prozessorientierung

Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern ist die Orientierung an deren jeweiligen Stärken und Fähigkeiten. Den individuellen Lernprozessen der Kinder mit unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen wird im Rahmen der gemeinsamen pädagogischen Angebote Rechnung getragen.

Förderung der Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung

Vielfältige pädagogische Angebote wecken die individuellen Neigungen und Interessen der Kinder und steigern dadurch die Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit. Gleichzeitig werden durch Motivation und Aufgreifen der Interessensbereiche die Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung dahingehend gefördert, diese zunehmend selbständig in Varianz und Umfang zu intensivieren.

Vorbereitung schulischer Maßnahmen

Die Kindertageseinrichtung hat auch die Aufgabe, die Kinder auf den Übergang in die Schule vorzubereiten. Sie unterstützt in Zusammenarbeit mit Fachdiensten und Lehrern die Eltern (ggf. gesetzliche Betreuer) der Kinder bei der Planung der weiteren schulischen Ausbildung. Vorrangiges Ziel ist der Besuch bzw. die Integration in einer Regelschule.

Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Die von der Kindertageseinrichtung zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den sozialhilferechtlichen Grundsätzen (§§ 1, 8 und 9 SGB XII) entsprechen.

Sie müssen gem. § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Kindertageseinrichtung leistet die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindes.

Die einzelnen Leistungsbereiche beinhalten:

- Förderung, Betreuung, Erziehung, Bildung, Beratung und ggf. Pflege
- Organisation und Koordination des Alltags in der Kindertageseinrichtung, Team- und Fallbesprechungen, Fortbildung, Förder-, Hilfe- und ggf. Pflegeplanung und Dokumentation
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern und Kooperation mit allen beteiligten Institutionen, Diensten und Therapeuten bei der Planung und Durchführung der Angebote

Orientierungshilfe für die Gewährung von Integrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen

Qualität der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität. Die Kindertageseinrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

Strukturqualität

Standort und Ausstattung

Die sächliche und räumliche Gestaltung des Angebots soll kindgerechten und behinderungsspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen entsprechen.

Betreuungsdauer

Die wöchentliche Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung beträgt in der Regel mindestens 15 Stunden. Im Übrigen richtet sich die wöchentliche Betreuungszeit nach den Bestimmungen des BayKiBiG. Angestrebt wird dabei eine tägliche Betreuungszeit von mindestens vier Stunden.

Personalausstattung

Die personelle Besetzung richtet sich nach dem BayKiBiG und der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG. Der Gewichtungsfaktor von 4,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (§ 53 SGB XII) mit teilstationärem Hilfebedarf erhöht sich auf 5,5. Entsprechend § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (AVBayKiBiG) ist dabei inklusive der oben genannten Anhebung für die gesamte Einrichtung ein Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 11,5 vorzuhalten. Die durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5,5 erforderliche Personalmehrung muss über die Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 2 AV-BayKiBiG hinaus zu mindestens 50 % durch zusätzliche pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 2 AV-BayKiBiG sichergestellt werden.

Zur Ermittlung des zur Einhaltung des Anstellungsschlüssels notwendigen Personals kann die kfr-Datei herangezogen werden. Da hier bei jedem Kind maximal ein Gewichtungsfaktor von 4,5 hinterlegt werden kann, empfiehlt es sich, jedes integrativ betreute Kind doppelt anzulegen. Es wäre dann zum einen der Faktor 4,5 und ein weiteres Mal der zusätzliche Faktor 1,0 zu erfassen. Die Übermittlung der Datei an die zuständige Gemeinde erfolgt weiterhin wie gewohnt mit dem Faktor 4,5.

Die zusätzlichen Betreuungsstunden können bei individuell erhöhtem Bedarf auch durch externes Fachpersonal sichergestellt werden. Notwendige Ausgaben für zusätzlichen Fachdienst werden auf den Gewichtungsfaktor angerechnet.

Zusätzliche Leistungen der Gemeinden und des Landes nach Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG bleiben hiervon unberührt.

Sachausstattung

Die Kindertageseinrichtung hält die notwendige behinderungsbedingte zusätzliche Sachausstattung vor.

Prozessqualität

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach § 8 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII vor allem nach folgenden Grundsätzen:

- Leitbild und Konzeption der Kindertageseinrichtung, deren Übereinstimmung mit den Zielen der Hilfeleistung sowie ihre Anpassung an veränderte fachliche Standards und veränderte Bedarfslagen der Betreuten
- Vernetzung der Angebote innerhalb der Kindertageseinrichtung im Rahmen einer einzelfallbezogenen Betreuungs-, Förder-, und Pflegeplanung
- Vernetzung mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern, deren Tätigkeiten in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Kindertageseinrichtung stehen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG)
- Bedarfsorientierung der Hilfeleistung
- Angebote zur Unterstützung und Förderung der Fähigkeiten zur Selbsthilfe
- Organisation der Betreuungsarbeit in einem Fachteam einschließlich qualifizierter Fachanleitung
- Dokumentation der Leistungen
- Beteiligung der Eltern, Angehörigen sowie der gesetzlich bestellten Betreuer/innen bei Planung und Durchführung der Hilfeangebote
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern.

Förderung als ein geplanter Prozess

Der Prozess der Förderung und persönlichen Entwicklung des Kindes wird unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und seiner lebenspraktischen, sozialen, emotionalen, psychomotorischen, kognitiven und sensitiven Kompetenzen geplant und begleitet.

Dokumentation

Um die Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen, wird die Arbeit in allen wesentlichen Punkten regelmäßig dokumentiert.

Dem Sozialhilfeträger ist daher jährlich ein Entwicklungsbericht bezüglich der durchgeführten Maßnahmen, der erreichten Ziele und des bestehenden Hilfebedarf vorzulegen. Sofern der Bewilligungsbescheid zeitlich befristet ist, ist der Entwicklungsbericht 2 Monate vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der vereinbarten Leistungsziele ist das Ergebnis durch die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu überprüfen.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- Soziale Integration
- Entwicklung der Leistungsfähigkeit, z.B. in den Bereichen Wahrnehmung, Bewegung, Entwicklung, soziale und kognitive Fähigkeiten
- Sichtweise der Kinder bzw. ihrer Eltern oder gesetzlichen Betreuer

Qualitätssicherung

Der Träger der Kindertageseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

Bayreuth, 01.09.2011

Bezirk Oberfranken
-Sozialverwaltung-
Cottenbacher Str. 23
95445 Bayreuth

gez.

Grötsch